



Durch die Art, wie sich eine Gesellschaft gegenüber ihren Alten verhält, enthüllt sie unmissverständlich die Wahrheit – oft sogar verschleiert- über ihre Grundsätze und Ziele.

Simon de Beauvoir, Das Alter (1977)

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des HBeG - Hausbetreuungsgesetz

Der Dachverband der Altenfachbetreuer/innen Österreichs, zukünftig Fach-Sozialbetreuer/in A und Diplom-Sozialbetreuer/in A, als dessen berufliche Interessensvertretung begrüßt die Initiative der Bundesregierung, sich der österreichweiten Betreuungs- und Pflegethematik anzunehmen.

Auf den vorliegenden Gesetzesentwurf vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, für ein Bundesgesetz, mit der Bestimmung über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und mit der die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, gibt der Dachverband der Altenfachbetreuer/innen Österreich folgende Stellungnahme ab:

- 1) Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht dezidiert von Betreuung von Personen in deren Privathaushalten. Man kann nicht davon ausgehen, wie in der vorliegenden Gesetzesvorlage, dass Betreuung vorwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Dienste beinhaltet. Bei vielen Betreuungsfällen werden aber vorwiegend Tätigkeiten, wie z. B. Grundpflege, Inkontinenzversorgung oder Toilettentraining usw. durchgeführt, die dem GuKG unterliegen. In Österreich ausgebildete AltenfachbetreuerInnen dürfen diese Tätigkeiten derzeit nur mit Anweisung und unter Aufsicht des diplomierten GuKG - Personals durchführen (vgl. GuKG § 84 Abs. 2).
Betreuung befasst sich vor allem auch mit den psychosozialen Bedürfnissen der betroffenen Menschen und soll dazu beitragen, dass deren Lebensqualität erhalten bzw. nach Möglichkeit erhöht wird.
Durch die in der Gesetzesvorlage im Vordergrund stehende hauswirtschaftliche Tätigkeit wird zudem die physisch wie psychisch belastende Betreuungsarbeit beruflich abgewertet, da ihr keine eigenständige Profession zuteil wird.
- 2) Im § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes kann die Betreuung von Menschen in deren Privathaushalt auf selbstständiger bzw. unselbstständiger Basis vorgenommen werden. Dadurch werden Scheinselbstständigkeiten und ein Preisdumping unter den zukünftigen weiblichen Betreuungskräften geschaffen. Nur die finanzielle Seite der Leistbarkeit von Betreuung wird dabei als Kriterium herangezogen und einer qualitativen Betreuungsleistung wird keinerlei Beachtung geschenkt. Inwieweit eine selbstständige Betreuungskraft, bei Bedarf selbst für Arbeitskräfteersatz zu sorgen hat, somit die Unkosten dafür zu tragen hat, wird in dieser Gesetzesvorlage nicht angesprochen. Bei der Möglichkeit einer unselbstständigen Beschäftigung werden durch diese Gesetzesvorlage Tür und Tor geöffnet, damit die derzeit bestehenden Arbeitsverhältnisse, die auf der Grundlage von bestehenden Kollektivverträgen geregelt sind umgangen und in schlechter

gestellte Arbeitsverhältnisse mit geringer beruflicher Wertschätzung und finanzieller Abhängigkeit zum Arbeitgeber umgewandelt werden können. Dies betrifft vor allem weibliche Arbeitskräfte, die für diesen Arbeitsbereich politisch wie gesellschaftlich bewusst angesprochen werden sollen.

- 3) Im § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden die arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen der künftigen Betreuungspersonen in privaten Haushalten angesprochen. In der Gesetzesvorlage wird nicht darauf eingegangen, wie und in welcher Form die Einhaltung der arbeitszeitlichen Regelungen von der Gesetzgebung her kontrolliert und nötigenfalls sanktioniert werden soll. Selbstständige Personen in einem Privathaushalt, die auf die Arbeit und somit auf den finanziellen Verdienst angewiesen sind, werden vorkommenden Arbeitszeitübertretungen, wie z.B. Überschreitung der täglichen, wöchentlichen Arbeitszeit, fehlende Abgeltung von Mehrarbeit, nicht korrekte finanzielle Abgeltung der Betreuungsleistung usw., nicht melden bzw. darüber hinwegsehen, um die Arbeitsstätte behalten zu können. Mit der Auslegung dieses Paragraphen wird der Umgehung bestehender arbeitsrechtlicher Bestimmungen in Österreich entgegengekommen, was ein Bundesgesetz eigentlich verhindern sollte.
- 4) Im § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird auf die künftigen Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen eingegangen. Dadurch wird den Arbeitgebern und Trägern die Möglichkeit gegeben, Mitarbeiterinnen mit neuen schlechter gestellten arbeitsvertraglichen Bestimmungen anzustellen und das Arbeitszeit- und das Arbeitsruhegesetz zu unterwandern. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mögliche Übertretungen kontrolliert und sanktioniert werden sollen, da der Arbeitsbereich in einem privaten Haushalt liegt und hier viele arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen keine Anwendung finden. Zu hinterfragen ist auch die Finanzierbarkeit von Betreuungsleistungen bis zu 24 Stunden pro Tag durch inländische Trägerorganisationen, die aufgrund vorliegender Kollektivvertragsregelungen mit Finanzierungsschwierigkeiten zu rechnen haben.
- 5) Der Abschnitt 3 der vorliegenden Gesetzesvorlage befasst sich mit der Qualitätssicherung in der Betreuung.
 - a. Im § 5 wird davon ausgegangen, dass eine selbstständige Betreuungsperson entsprechend der getroffenen Vereinbarung über Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen hat. Hier stellt sich die Frage, nach welchen beruflichen Ausbildungskriterien zukünftig Betreuungspersonen beruflich selbstständig die Betreuung in Privathaushalten ausüben dürfen. Mit Bestürzung muss festgestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dazu keinerlei Bezug nimmt und angenommen werden muss, dass das BM für Wirtschaft und Arbeit davon ausgeht, dass Betreuung ein Tätigkeitsbereich vor allem für Frauen ohne spezielle berufliche Qualifikation und Ausbildung ist und bleiben soll.
 - b. Künftige Betreuungspersonen sind laut Gesetzesvorlage dazu verpflichtet während ihrer beruflichen Tätigkeit in der Betreuung im Privathaushalt mit einem interdisziplinären Team im Bereich der Betreuung und Pflege zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Ohne fachliche Betreuungsausbildung bzw. Kenntnisse über den Betreuungs- und Pflegebedarf, insbesondere bei desorientierter älteren Menschen, können keine möglichen Verschlechterungen des Allgemeinzustandes erkannt werden. Künftige Betreuungspersonen bedürfen daher einer fachlich fundierten Ausbildung um ihre berufliche Tätigkeit wirklich zum Wohle der zu betreuenden Menschen auszuüben.

In Österreich werden seit über 25 Jahren für die Betreuung und Begleitung älterer Menschen Altenfachbetreuer/innen (zukünftig Fach-Sozialbetreuer/innen A 2-jährig und Diplom-Sozialbetreuer/innen A 3-jährig ausgebildet. Derzeit arbeiten weit über 10.000 ausgebildete Altenfachbetreuer/innen im Bereich der Betreuung und Pflege ohne österreichweit gesetzliche Regelung. Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass trotz Vorhandensein dieser inländischen qualifizierten Arbeitskräftersource, der BM für Wirtschaft und Arbeit nicht vorab darauf zurückgreift und hiefür gesetzliche Regelungen schafft. Es muss angenommen werden, dass das BM eher auf Quantität statt Qualität in der Betreuung vor allem der älteren Bevölkerung wert gelegt werden soll.

- 6) Im Abschnitt 4 der vorliegenden Gesetzesvorlage wird auf das In-Kraft-Treten und die Vollziehung des künftigen Bundesgesetzes eingegangen. Festgehalten werden muss, dass nicht nur das BM für Wirtschaft und Arbeit alleine, sondern die beiden Bundesministerien Wirtschaft und Arbeit sowie Soziales und Konsumentenschutz für die Vollziehung zuständig sein müssen, da beide Ministerien direkt von diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen betroffen und dafür zuständig sind.
- 7) Im Artikel 2 dieser Gesetzesvorlage wird auf die Änderung der Gewerbeordnung eingegangen.
 - a. Im § 159 Personenbetreuung werden die zukünftig durchzuführenden Tätigkeiten von Betreuungspersonen beschrieben. In § 159 Ziffer 2. ist die Unterstützung bei der Lebensführung aufgelistet, welche im speziell die 15a Vereinbarung des Sozialbetreuungsgesetzes betrifft und somit Tätigkeitsfelder von Fach-Sozialbetreuer/innen A bzw. Diplom-Sozialbetreuer/innen A darstellen. Eine namentliche Benennung der österreichischen Sozialbetreuungsberufe in der vorliegenden Gesetzesvorlage wurde nicht vorgenommen. In Österreich ausgebildete Fachkräfte aus dem Bereich der Sozialbetreuungsberufe werden dadurch von einer selbstständigen Berufsausübung im Bereich der Altenbetreuung ausgeschlossen.
 - b. Im § 159 Ziffer 3. wird auf die Gesellschafterfunktion eingegangen, wobei festzuhalten ist, dass auch hier eine fundierte Ausbildung insbesondere im Bereich der Kommunikation und Konfliktbewältigung fehlt bzw. vom BM nicht in Erwägung gezogen wird.
 - c. Die Ziffern 4, 5 und 6 des § 159 verlangen von einer künftigen Betreuungsperson umfassende Kenntnisse über Haushaltsführung, über die Betreuungs- und Pflegelandschaft in Österreich, über sozialrechtliches Grundwissen und über Managementfunktionen um die Versorgung, Betreuung und Pflege der zu betreuenden Person qualitativ und fachlich sicherstellen zu können. Festgehalten werden muss, dass mit keiner Silbe in der vorliegenden Gesetzesvorlage, auf mögliche fachspezifische Qualifikationen zukünftiger Betreuungspersonen für diesen Tätigkeitsbereich eingegangen wird. Auch hier wird Quantität vor Qualität gestellt.
- 8) Um als selbstständige Betreuungsperson im Bereich der Privatbetreuung beruflich tätig zu sein, werden vertragsrechtliche, arbeitsrechtliche, sozialrechtliche sowie fachspezifische Anforderungen von der Betreuungsperson vorausgesetzt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird leider nicht näher darauf eingegangen, was dazu führen kann, dass viele Betreuungspersonen, die den Schritt in diese „Betreuungsselbstständigkeit“ wagen, ohne notwendiges Grundwissen in ein ohnehin physisch wie psychisch belastendes Betätigungsgebiet. Durch diese Vorgehensweise besteht

die Möglichkeit, sich neue Selbstständige im Betreuungsbereich finanziell wie beruflich übernehmen und in kürzester Zeit gewerbemäßig scheitern.

Für den Dachverband der Altenfachbetreuer/innen Österreich als dessen berufliche Interessensvertretung stellt die Schaffung einer finanziell leistbaren Betreuung und Pflege von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung(en) in deren privaten Lebensumfeld eine menschenwürdige und sinnvolle Maßnahme dar. Leistbare Betreuung und Pflege ist nicht nur eine Entlastung für den stationären Betreuungs- und Pflegebereich, es ist primär auch eine Entlastung und Unterstützung für pflegende Angehörige und ermöglicht es, die Ressource pflegende Angehörige zukunftsbezogen weiterzunutzen.

Die vorliegende Gesetzesvorlage für ein Hausbetreuungsgesetz ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Zu viele nicht ausgereifte bzw. nicht angesprochene Eckpfeiler einer umfassenden gesetzlichen Regelung der bis zu 24 – Stunden - Hausbetreuung sind erkennbar und ersichtlich.

Die Einbeziehung der Betroffenen und der Berufsvertretungen aus dem Betreuungs- und Pflegebereich in die bestehenden Arbeitsgruppen wird angeregt um mit dem geplanten HBeG nicht eine Gesetzgebung zu schaffen, durch welche qualifizierte heimischen Betreuungskräfte, wie Altenfachbetreuer/innen (zukünftig Fach-Sozialbetreuer/innen A und Diplom-Sozialbetreuer/innen A) eine berufliche und finanzielle Abwertung erfahren. Betreuung und Pflege ist nicht weiblich-karitativ und kostenlos, sondern eine qualitativ hochwertige Leistung für die ältere Bevölkerung in Österreich und bedarf einer gesellschaftlichen wie finanziellen Wertschätzung.

Mag. (FH) Franz Bergmann
Vorsitzender der Berufsvertretung
und des Dachverbandes der
Altenfachbetreuer/innen Österreichs